



**Abfallwirtschaft**  
**in Forschung und Praxis**  
Band 145

# POP-Abfall- Überwachungs- Verordnung

Praxiskommentar

Von

Dr. jur. Olaf Kropp

Geschäftsführer der Sonderabfall-Management-Gesellschaft  
Rheinland-Pfalz mbH (SAM) und Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft  
der Sonderabfall-Entsorgungs-Gesellschaften der Länder (AGS)

ERICH SCHMIDT VERLAG

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie unter**

[ESV.info/978 3 503 17697 7](http://ESV.info/978_3_503_17697_7)

Gedrucktes Werk: ISBN 978 3 503 17697 7

eBook: ISBN 978 3 503 17698 4

ISSN 0171-175X

Alle Rechte vorbehalten.

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2018

[www.ESV.info](http://www.ESV.info)

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO-Norm 9706.

Satz: multitext, Berlin

Druck und Bindung: Hubert & Co, Göttingen

## Vorwort

Nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) gelten Abfälle, die aus bestimmten persistenten organischen Schadstoffen („persistent organic pollutants“, POP) bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind, als gefährlich im Sinne des Abfallrechts. Dies betraf im vierten Quartal 2016 auch Polystyrol-Dämmstoffe, die das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) in einer Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr enthielten. In dieser Zeit vervielfachten sich die hierfür zu zahlenden Entsorgungspreise. So wurden im Herbst 2016 für die Verwertung oder Beseitigung von Polystyrol-Monochargen zum Teil Preise im vierstelligen Bereich von 1.000 bis 8.000 € pro Tonne verlangt. Allerdings war dies in nicht unerheblichem Maße auch der Ausnahmesituation, die sich aus der Unsicherheit über die Rechtsfolgen der seinerzeit neuen Gefährlichkeitseinstufung ergeben hatte, und daraus resultierenden Irritationseffekten geschuldet. Als Folge der Entsorgungsengpässe und hohen Kosten waren auch negative Auswirkungen auf das Image der energetischen Gebäudesanierung und in wenigen Einzelfällen die Bedrohung der Existenz von kleineren Handwerksunternehmen zu beobachten (Stopp von Sanierungsprojekten etc.).

Vor diesem Hintergrund beschloss der Ordnungsgeber im Dezember 2016 ein 12-monatiges „Moratorium“, während dem ein entsprechender HBCD-Gehalt nicht mehr die Gefährlichkeit eines Abfalls begründen sollte. Die Regelung führte in der Folge zwar zu einer deutlichen Entspannung am Entsorgungsmarkt und zu einem Absinken der Preise für die Entsorgung HBCD-haltiger Abfälle. Sie war aber wegen ihrer Befristung und ihrer Beschränkung auf HBCD nicht geeignet, dauerhaft für alle POP-haltigen Abfälle eine rechtskonforme Entsorgung sicherzustellen und dabei Entsorgungsengpässe zu verhindern.

Dieses Ziel verfolgt die am 1. August 2017 in Kraft getretene „Verordnung zur Überwachung von Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung“. Durch sie wurde der als „Moratorium“ bezeichnete Rechtszustand zum Dauerzustand. Kern der Verordnung ist die neue POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung, die eine Lücke bei der Überwachung schließen und die rechtskonforme Verwertung oder Beseitigung auch von nicht gefährlichen POP-haltigen Abfällen sowie eine entsprechende Dokumentation sicherstellen soll.

Aufgrund ihres Zusammenspiels mit den komplexen europäischen Regelungen zur Entsorgung von POP-haltigen Abfällen, den Vorgaben der AVV zur Bezeichnung und Einstufung von Abfällen sowie den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) zur Nachweis- und Registerführung sind die Vorschriften der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung recht anspruchsvoll. Der vorliegende Praxiskommentar wendet sich an die Praktiker in Wirtschaft und Verwaltung, nämlich die Erzeuger, Be-

sitzer, Sammler, Beförderer, Entsorger, Händler und Makler von POP-haltigen Abfällen sowie deren Berater und an die Mitarbeiter/innen in den zuständigen Behörden. Sie alle erhalten einen Überblick über die neuen Vorschriften sowie eine Hilfestellung für die Rechtsauslegung und -anwendung.

Mainz, im August 2017

Dr. jur. Olaf Kropp

## Inhaltsverzeichnis

|   |     |
|---|-----|
| Vorwort . . . . .   | 5   |
| Abkürzungsverzeichnis . . . . .   | 9   |
| Literaturverzeichnis . . . . .  | 13  |
| Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung – POP-Abfall-ÜberwV) . . . . . | 17  |
| Einführung . . . . .  | 23  |
| § 1 Anwendungsbereich . . . . .   | 43  |
| § 2 POP-haltige Abfälle . . . . .   | 65  |
| § 3 Getrennte Sammlung und Beförderung; Vermischungsverbot . . . . .  | 99  |
| § 4 Nachweispflichten . . . . .   | 123 |
| § 5 Registerpflichten . . . . .   | 149 |
| § 6 Ordnungswidrigkeiten . . . . .  | 165 |
| Anhang: Fragen und Antworten zur POP-Abfall-ÜberwV . . . . .  | 171 |
| Stichwortverzeichnis . . . . .  | 191 |